

5 Albert Schmoll  
Dauenser Straße 42  
26316 Varel-Nordseebad Dangast

STADT VAREL Eingang 22. Jan. 2019 FB ..... Anl. ....
---

Stadt Varel zur  
Sitzung des Planungsausschusses am 22. Januar 2019

Tagungsordnungspunkt 0.5.2Bebauungsplan 212 c – Abwägung –

Meine Fragen dazu:

n  
Zunächst möchte ich wissen, wer die Abwägungen – die ich im Übrigen nicht akzeptieren kann, verfasst hat?

Seite 12

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Warum keine eingehende Stellungnahme?

Sind Sie wirklich der Meinung, dass die Höhen dem Grundsatzbeschluss entsprechen?

„Charakter und Gestaltung des Ortes **müssen** erhalten bleiben“

„Gebäudehöhen **sind** an die vorhandenen Strukturen anzupassen“ D.h., „An den Altbaubestand!“ Die Veräußerung erfolgt unter den oben genannten Bedingungen“  
Ihre Stellungnahme: „Die festgesetzten Höhen entsprechen der Beschlusslage des **Grundsatzbeschlusses aus dem Jahr 2013.**“

Das ist meines Erachtens nicht der Fall!

Seite 13

Wieder der Hinweis „wird zur Kenntnis genommen“. Es wird zugegeben, dass das Eckwertepapier nie in einem Ausschuss und im Rat behandelt worden ist. Warum musste das erst von der Kommunalaufsicht festgestellt werden? Ich hätte gerne dazu eine exakte Stellungnahme.

Nun zu dem Schreiben der Stadt Varel vom 20.7.2015. Sie teilen mir mit, dass das sogenannte Eckwertepapier **Ausfluss des Grundsatzbeschlusses des Rates** der Stadt Varel vom 19.6.2013 ist, und zur **Konkretisierung** der Nutzungsmöglichkeiten im Bereich Deichhörn und die Sandkuhle erarbeitet wurde.

Warum bekomme ich keine Erklärung darüber, wie man einen Ratsbeschluss vom Juni 2013 schon mit einem Papier von Mai 2013 konkretisieren kann?

Sehr eigenartig!

Seite 14

Abwägung

Die nebenstehenden Passagen der Niederschrift sind für das in Rede stehende Bauleitverfahren nicht relevant.

Meine Ausführungen dazu. Bei der Entscheidung die Firma Küstenimmobilien Peters als Käufer der Kuranlage und Sandkuhle vorzuschlagen **waren folgende Gründe für die Verwaltung ausschlaggebend:**

b) weitgehender Erhalt der Kuranlage. Die Gebäude der Kuranlage **werden** in ihrem **Bestand erhalten und qualifiziert.**

**Was stellt sich der Verfasser der Abwägung unten WERDEN ERHALTEN vor?**

Wenn dann die Gebäude (z.B. Kursaal und Gastronomie) plötzlich vom Investor abgerissen werden, weil sie angeblich marode sind, hätte aufgrund der Entscheidungen und des Kaufvertrages eine vorherige Zustimmung der Stadt erfolgen müssen. Warum ist das nicht geschehen?

Seite 15

Die Abwägungen sind ungenügend.

Wenn es im Vertrag heißt: § 2.4 „ Die **Parteien sind sich darüber einig**, dass die Vorhaben „Sanierung der Kuranlage“ und Errichtung der „Appartmenthäuser -Nord“ **zeitlich vorrangig umgesetzt werden**“. Das ist doch eine klare vertragliche Regelung! Oder ?

Ihre Ausführungen dazu: „Es bedeutet nicht zwangsweise den Erhalt der Gebäude.“ Diese von Ihnen vorgetragene Stellungnahme ist nicht nachzuvollziehen. **Klarer als werden umgesetzt kann es nicht gehen!**

Durch die Erteilung der Ausnahmegenehmigung seitens der unteren Deichbehörde und dem Abriss der Gebäude (Kursaal usw.) ist der Investor in den Genuss von mehr bebaubarer Fläche gekommen (35 Wohnungen und Gastronomie)., siehe meine Anlagen Darstellung und Foto. Die Abwägung dazu ist mir nicht ausreichend. Ich bitte um eine konkrete Stellungnahme.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Hummel', written in a cursive style.